



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 23

Tirschenreuth, den 10.06.2021

77. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Aufhebung dreier Allgemeinverfügungen zur Corona-Pandemie**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 10. Juni 2021** \_\_\_\_\_ **152**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**  
**Aufhebung dreier Allgemeinverfügungen zur Corona-Pandemie**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 10. Juni 2021**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth, Zulassung weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 07. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 18 a), wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth, Zulassung weitergehender erleichternder Abweichungen gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV vom 14. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 19), wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth, Zulassung weiterer Öffnungsschritte und weitergehender erleichternder Abweichungen gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 20 a), wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2021 in Kraft.

**Begründung:**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 05. Juni 2021 die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) veröffentlicht. Die Verordnung ist am 07. Juni 2021 in Kraft getreten. Parallel dazu trat die bislang geltende 12. BayIfSMV mit Ablauf des 06. Juni 2021 außer Kraft.

In der 13. BayIfSMV wurde eine deutliche Lockerung der Beschränkungsmaßnahmen beschlossen. Die Regelungen zu den erfolgten Öffnungen ergeben sich direkt aus der Verordnung selbst: die Sportausübung (§ 12), die Öffnung der Gastronomie (§ 15), die Beherbergung (§ 16), sowie die Öffnung von Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos und das musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles (§ 25) sind zugelassen.

Durch die 13. BayIfSMV ist damit der Anwendungsbereich der unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Allgemeinverfügungen entfallen; sie werden mit dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Tirschenreuth, den 10.06.2021

Markus Zapf  
Oberregierungsrat

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Grillmeier

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde